

Mehr Verkehrssicherheit durch weniger Schilder **Roland Thomas, Hauptreferent, Geschäftsstelle**

Mit der StVO-Novellierung vom September 2009 wurde – neben einer Neuorientierung beim Radverkehr - das Ziel verfolgt, den Abbau des Schilderwaldes - und damit die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und die Steigerung der Bedeutung der verbleibenden Beschilderung - voranzutreiben. Indem von den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung eingefordert wird, ist dies für die Sicherheit und Ordnung des heute massenhaften Straßenverkehrs, da die allgemeinen Verkehrsregeln an jedem Ort und in jeder Verkehrssituation gelten, zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.

Zwischen Bund und Ländern besteht darin Konsens, dass zu viele Verkehrszeichen angeordnet wurden und noch werden. Diese übermäßige Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der Verkehrsteilnehmer und trägt mit zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei. Zugleich wertet dies im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab und mindert deren Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise. In der Öffentlichkeit wird dieser „Schilderwald“ auf den Straßen kritisiert. In den Kommunen führt dies zusätzlich zu einem erheblichen Kostenaufwand.

Um dieses Ziel zu erreichen wurde **1985** der Modellversuch „Weniger Verkehrszeichen“ in den Modellstädten Husum, Straubing und Kassel ins Leben gerufen, den die Bundesanstalt für Straßenwesen durchführte und wissenschaftlich betreute. Die Erkenntnisse aus diesem Modellversuch sind **1989** in den Leitfaden „Weniger Verkehrszeichen – bessere Beschilderung“ des damaligen Bundesministeriums für Verkehr eingeflossen. Etwa zeitgleich hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 24.03.1988 Kriterien zur Verkehrsregelungspflicht der Straßenverkehrsbehörden aufgestellt. Danach brauchen die Straßenverkehrsbehörden nur insoweit Maßnahmen zu ergreifen, als dies objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar ist. Sie haben deshalb regelmäßig dann keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße unter Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Von den Verkehrsteilnehmern wird dabei in schwierigen Verkehrslagen sogar eine gesteigerte Aufmerksamkeit erwartet. Zudem werden Kenntnisse über besondere Verkehrsgefahren vorausgesetzt. In derartigen Fällen ist eine Warnung nicht geboten, weil ein Kraftfahrer mit der erforderlichen Sorgfalt etwaige Schäden durch vorsichtiges Fahren abwehren kann.

1997 wurden in einem **ersten Schritt** zwei allgemeine Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Die eine Regelung wendet sich an die Verkehrsteilnehmer, indem sie an die eigenverantwortliche Beachtung der allgemeinen Verkehrsregeln der StVO erinnert werden und ihnen gesagt wird, dass sie mit Verkehrszeichen nur dort rechnen können, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Die andere Regelung wendet sich an die Straßenverkehrsbehörden, indem diesen im Rahmen ihrer Ermessensabwägung vorgegeben wird, Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

In einem **zweiten Schritt** wird mit der StVO 2009 der Verkehrszeichenteil der StVO an die 1997 eingeführten allgemeinen Regelungen angepasst. Der Vorrang der allgemeinen Verkehrsregeln wird dabei auch durch die neue Präsentation der Verkehrszeichen und der mit ihnen verbunden besonderen Verkehrsregeln in den Anlagen deutlich. Dazu wurden alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken, sowie die besonderen Verkehrsregeln der Verkehrszeichen gestrafft, ohne deren hergebrachten Inhalt im Kern zu verändern, und die damit verbundenen Verhaltenspflichten der Verkehrsteilnehmer verdeutlicht. Die

Änderungsverordnung leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Die Akzeptanz und Eindeutigkeit von Verkehrsregeln sind Grundvoraussetzungen für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Der Schwerpunkt liegt bei den allgemeinen Verkehrsregeln der StVO, dem Straßenraum als dafür primärer Informationsquelle und der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer.

Daher ist es geboten, über die „Grundausstattung“ einer Straße hinaus den Verkehrsteilnehmern einerseits nur dort, wo es zwingend ist, weitergehende Informationen durch Verkehrszeichen zukommen zu lassen, andererseits aber eine Reizüberflutung durch eine Beschränkung auf das Wesentliche zu vermeiden.

Kommunalpolitik und Straßenverkehrsbehörden sind aufgerufen, vor Ort **systematisch zu überprüfen**, ob Verkehrszeichen überflüssig sind und diese Schilder ohne Beeinträchtigung von Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf entfernt werden können. Da die Anordnung von Verkehrszeichen den Straßenverkehrsbehörden der Länder obliegt, kann der Bund nur mittelbar über den in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) dazu festgelegten Rechtsrahmen darauf Einfluss nehmen. Bereits 1997 wurden zwei neue Regelungen in die StVO eingestellt, die ausdrücklich den Grundsatz „nur so viele Verkehrszeichen wie nötig – so wenige Verkehrszeichen wie möglich“ enthalten. Darüber hinaus haben das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und Vertreter der zuständigen Länderministerien sowie die Bundesanstalt für Straßenwesen in einer Arbeitsgruppe alle einschlägigen Vorschriften der StVO detailliert dahingehend überprüft, ob sie eine Tendenz zur „Überbeschilderung“ bewirken. Die Änderungsverordnung verkörpert die abgestimmte Position zwischen Bund und Ländern, die eine Überarbeitung der Anordnungsgründe von Verkehrszeichen enthält.

Mit der Änderung sind vor allem die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 ff. StVO vollständig daraufhin überprüft worden, ob sie für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine ausreichende Hilfestellung bieten, bei der Anordnung von Verkehrszeichen nach dem Grundsatz „**so viel wie nötig, so wenig wie möglich**“ zu verfahren. Durch die Ordnung in den genannten Gruppen konnten identische Verwaltungsvorschriften für die jeweilige Gruppe vereinheitlicht und zentriert werden. Durch die Gruppierung konnten die nunmehr unnötigen Wiederholungen von Bestimmungen in den einzelnen Verwaltungsvorschriften entfernt werden.

Dies ermöglicht den Straßenverkehrsbehörden eine konzentrierte Übersicht, welche Verwaltungsvorschriften für die Wegweisung, Umleitungsbeschilderung und die sonstige Verkehrsführung gelten. Die Neustrukturierung und Einführung von neuen Gliederungspunkten innerhalb dieser Gruppen ermöglicht auch, dass Verweisungen in den Verwaltungsvorschriften zu den Richtlinien übersichtlicher gestaltet werden konnten. Durch das Bündelungspaket (Entflechtung des § 42 StVO einschließlich der begleitenden Verwaltungsvorschriften und Konzentrierung der Verweise zu den Richtlinien) eröffnet sich für die Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit einer Übersicht sämtlicher für ihr Verkehrsregelungskonzept erforderlichen Vorschriften.

Der Bundes-VO-Geber hat damit das seinerseits Mögliche getan. Jetzt ist die kommunale Ebene am Zuge. An Beispielen wie der Kinderunfallkommission in Kerpen lässt sich belegen, dass auf der Grundlage einer kommunalpolitischen Willensbildung und einer Verkehrsentwicklungsplanung vor Ort ohne weiteres ein gutes Drittel der vorhandenen Beschilderung auf den Straßen beseitigt werden könnte. Hierfür ist erforderlich, dass Polizei, Politik, Kommunalverwaltung, Schulen, Bürgerschaft, und andere Beteiligte vor Ort an einem Strang ziehen.